

Leitfaden für Studierende im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 07.01.2002 (Neufassung 02.11.2004)

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu den Anmelde- und Prüfungsverfahren im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

Die Prüfungsordnung und die Studienordnung finden Sie auf den Seiten des Prüfungsamtes im Internet. Hier sind auch die Anmelde- und Prüfungstermine sowie die erforderlichen Anmeldeunterlagen hinterlegt (diese werden Ihnen auch im Prüfungsamt ausgehändigt).

Grundsätzlich gilt:

- Zu allen Anmeldungen müssen Sie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.
- Solange noch Prüfungsleistungen erbracht werden (mündliche Prüfung oder BA-Arbeit), müssen Sie eingeschrieben sein.
- Für die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen und für die mündlichen Prüfungen selbst gibt es feste Terminblöcke, die vom Prüfungsamt bekannt gegeben werden.
- Die Anmeldung zur BA-Arbeit ist jederzeit während der Öffnungszeiten des Prüfungsamtes möglich.
- Es gibt für Sie nur **ein** zuständiges Prüfungsamt, dem die Organisation **sämtlicher** Prüfungen obliegt. Zuständig ist das Prüfungsamt des Faches, in dem Sie Ihre BA-Arbeit zu schreiben beabsichtigen.

- Zur Anmeldung mitzubringen sind:

- Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (bei jeder Anmeldung).
- Für die mündlichen Prüfungen:
 - Nachweis über die Erfüllung der fachspezifischen Voraussetzungen (40 CPs bzw. 20 CPs im Optionalbereich); zu erhalten bei den jeweiligen Fachbeauftragten und im Optionalbereich.
 - Nachweis über das Vorgespräch mit dem jeweiligen Prüfer.
 - Das Terminanmeldeblatt mit Angaben zu Prüfer, Beisitzer, Termin / Ort.

Für die schriftliche Prüfung (BA-Arbeit):

- Anmeldeblatt zur BA-Arbeit (dies ist unverzüglich, nachdem der Prüfer unterschrieben hat, im Prüfungsamt einzureichen). Die Bearbeitungszeit für die Arbeit zählt ab dem Datum der Unterschrift des Prüfers.
- Nachweis über die vollständige Absolvierung der Studienleistungen einschließlich der prüfungsrelevanten Module.
- Bei der Anmeldung zur letzten Prüfung (in der Regel ist das die BA-Arbeit) ist die Übersicht über die erbrachten Studienleistungen beizubringen (VSPL-Ausdruck).

Wiederholung von Prüfungsleistungen:

- Bei Nicht-Bestehen kann der Kandidat die mündliche Prüfung zweimal wiederholen.
- Der Kandidat gilt auch dann als durchgefallen, wenn er sich nicht rechtzeitig (bis eine Woche vor dem entsprechenden Termin) von seiner mündlichen Prüfung **schriftlich** im Prüfungsamt abgemeldet hat.
- Die BA-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden

Die Studierenden können sich jederzeit (während der Sprechstunde) beim Prüfungsamt über die Prüfungsmodalitäten informieren; Informationen über die zu erbringenden Studienleistungen erhalten sie bei den Studienberatern. Diese sind im SOWI-Info aufgeführt.

Prüfungsberechtigung:

- Prüfungsberechtigt für die mündlichen Fachprüfungen sind alle habilitierten Hochschullehrer sowie alle promovierten, in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- Beisitzberechtigt sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiter, die in der Lehre tätig sind.

- Die Betreuung der B.A.-Arbeit erfolgt entweder durch einen habilitierten Hochschullehrer, dann kann der Zweitgutachter ein promovierter, in der Lehre tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, oder die Betreuung wird von einem promovierten, in der Lehre tätigen Mitarbeiter übernommen, dann muss der Zweitgutachter allerdings ein habilitierter Hochschullehrer sein.